

Testamentseröffnung

Nach dem Tod des Testierenden wird das Testament durch das Nachlassgericht eröffnet. Dies betrifft nicht nur amtlich verwahrte Testamente, sondern jegliche letztwillige Verfügungen. Daher hat jeder, der ein Testament eines Verstorbenen besitzt, dieses unverzüglich nach dem Tod des Erblassers beim Nachlassgericht abzuliefern.

Durch die Testamentseröffnung, die in der Regel nicht unter Anwesenheit der Beteiligten stattfindet sowie die nachfolgende Übersendung einer Abschrift der letztwilligen Verfügung, erhalten die Beteiligten Kenntnis vom Inhalt eines Testamentes. Mit der Bekanntgabe des Anfalls der Erbschaft durch Übersendung einer Kopie der letztwilligen Verfügung beginnt die sechswöchige Erbausschlagungsfrist.

Mit der Testamentseröffnung nimmt das Nachlassgericht noch keine Prüfung vor, ob das Testament wirksam ist. Eine solche Prüfung erfolgt erst im Erbscheinsverfahren.

Bei der Ablieferung eines Testamentes nach dem Tod eines Erblassers bitten wir Sie, die Sterbeurkunde im Original mitzubringen.